

# TORGAUER

# STADTZEITUNG

## Bekanntmachungen

### Satzung zur 1. Ergänzung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 51 und § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Ergänzungen zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Großen Kreisstadt Torgau

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße, sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehweg gelten auch alle gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen bzw. durch die örtlichen Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gehwege i. S. des § 1 Abs. 2 sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet und insbesondere Begegnungsverkehr (in der Regel bis zu 1,50 m Breite) gefahrlos möglich ist. Gemeinsame Geh- und Radwege sind komplett zu räumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Der Zugang für die Entsorgung der Hausmüllbehälterstandorte ist zu gewährleisten.

3. Der § 5 Abs. 1 Nummer 6 und Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:  
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Gehwege und gemeinsamen Geh- und

Radwege nicht in geforderter Art und Umfang innerhalb der in § 4 Abs. 6 genannten Zeiten beräumt und/ oder abstumpft,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 keinen ausreichenden Zu- und Abgang zur Fahrbahn und/ oder keinen Zugang zu den Hausmüllbehälterstandorten gewährleistet.

#### §2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Ergänzung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Großen Kreisstadt Torgau wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder

fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, den 16.12.2021

Barth

Oberbürgermeisterin



## Neuabschluss Strom-Konzessionsvertrag

### Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG

Die Stadt Torgau macht bekannt, dass der Stadtrat am 21.07.2021 entschieden hat, für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in den Ortsteilen Beckwitz, Bennewitz, Kranichau, Loßwig, Mehderitzsch, Staupitz, Weßnig, Welsau und Zinna der Stadt Torgau mit der Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau einen neuen Wegenutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag beginnt am 01.01.2023 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Da nur eine Interessensbekundung einging war kein Auswahlverfahren durchzuführen.

## Stadtverwaltung Torgau

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### 1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Meßbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Abgabebescheid.

#### 2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Torgau und der Straßenreinigungsgebühr gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgau § 10 (3)

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird

- die Hundesteuer,
- die Straßenreinigungsgebühr

für das Kalenderjahr 2022 in der Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen bzw. Gebührenpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuer- bzw. Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen wird ein Änderungsabgabebescheid erteilt.

#### 3. Zahlungsaufforderung

Die Steuer- /oder Gebührensschuldner werden gebeten, die für 2022 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabebescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse bei der Stadt Torgau zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom Konto bis zum Widerruf vom Konto abgebucht.

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer- /oder Gebührenerhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Torgau – Bereich Steuern – Markt 01, 04860 Torgau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Torgau, 18.12.2021

Barth

Oberbürgermeisterin  
der Großen Kreisstadt Torgau



## Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Torgau

### über das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik im denkmalgeschützten Bereich von Graditz

Die Stadt Torgau erlässt als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020) i. V. m. § 1 Nr. 2 und § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten im Sprengwesen (SächsSprengZuVO) vom 9. September 1994 (SächsGVBl. S.1570) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 367) folgende Allgemeinverfügung.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) ist am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 im denkmalgeschützten, brandgefährdeten Bereich verboten.

1. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im und 150 m den Denkmalsgeschützten Bereich von Graditz (siehe Lageplan) untersagt, auch vom Silvestertag 00.00 Uhr bis zum Neujahrstag, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) abzubrennen. Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich, dem denkmalgeschützten Bereich von Graditz begrenzt. Im übrigen Gebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, angeordnet.

4. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 10. September 2003 (Sächs. GVBl. S. 614) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (Sächs. GVBl. S. 940)

5. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2

(Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuerkörper, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden. Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügens- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen. Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Im Bereich des denkmalgeschützten Bereiches von Graditz stehen eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter Gebäude, wie

>Hauptgestüt Graditz  
>alte Gutshäuser  
>Bauernhäuser  
die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der engen Bebauung einzelner Wohnhäuser im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Falle eines Schadensereignisses eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist. Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Tiere im Gestüt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich. Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Bestand des Gestütes Graditz zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Geltungsbereich vertretbar. Das Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12.2021 und 01.01.2022 eines Jahres pyrotechnische Gegenstände im Denkmalgeschützten Bereich und in einem Umkreis von 150 m zu diesem, Feuerwerk der Kategorie 2 abzubrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Brand- und

Denkmalschutzes zurücktreten.

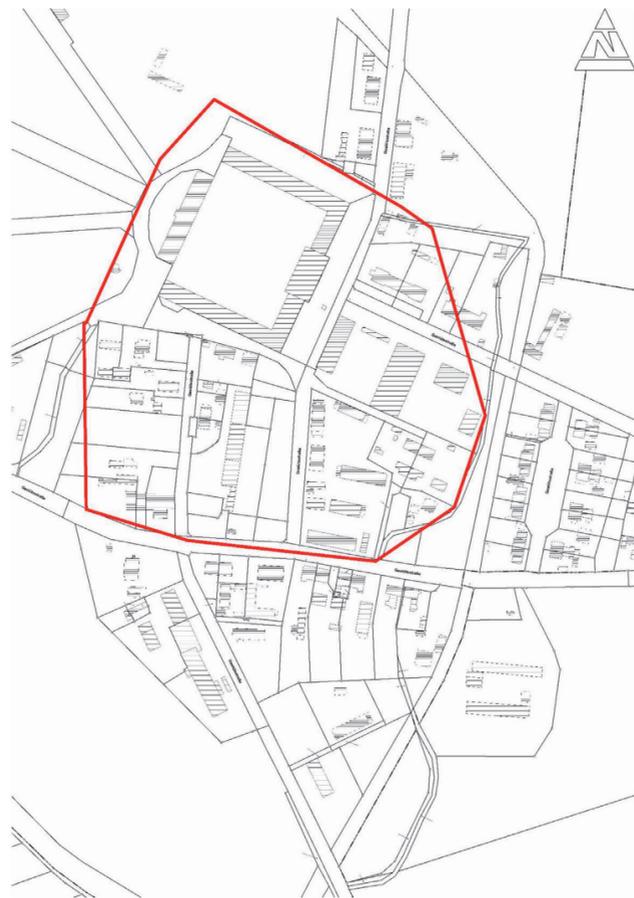
Begründung zu 3. - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altbausubstanz abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich ihrer Bewohner zu schützen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Nordsachsen,

Anlage: Lageplan - Denkmalgeschützter Bereich



Landesgartenschau 2022 | www.laga-torgau.de

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
Stadt Torgau, Markt 1,  
04860 Torgau

**VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:**  
Stadt Torgau,  
Telefon: 03421 748-0  
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

**ERSCHEINUNGSWEISE:**  
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung

**HERSTELLUNG/VERTRIEB:**  
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 8.1.2022.